

UNGARISCHE BIBLIOTHEK
Für das Ungarische Institut an der Universität Berlin
herausgegeben von ROBERT GRAGGER

===== Zweite Reihe =====

4.

Das ungarische Budgetrecht

von

Zoltán von Magyary



1924

Walter de Gruyter & Co.

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung — J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung —
Georg Reimer — Karl J. Trübner — Veit & Comp.

Berlin und Leipzig

I.

Die preußische Verfassungskrise der sechziger Jahre gab vielfach Anregungen zu theoretischen Untersuchungen über das Wesen des parlamentarischen Budgetrechts. Es haben dann andere Probleme das wissenschaftliche Interesse stärker in Anspruch genommen, aber die durch den Weltkrieg erzeugte allgemeine Geldkrise sowie die auch schon früher wahrnehmbaren Krankheitserscheinungen des Parlamentarismus bringen für das Studium des Budgetrechtes neue, wertvolle Gesichtspunkte, höhere als die früheren es waren: nicht nur um das Budgetrecht des Parlaments handelt es sich jetzt, sondern, infolge der zeitweiligen Untätigkeit oder Unfähigkeit des Parlamentes, um das Budgetrecht des Staates überhaupt.

Die parlamentarische Volksvertretung Ungarns und das unabhängige verantwortliche ungarische Ministerium sind im Jahre 1848 durch die Gesetzgebung verfassungsmäßig geschaffen worden. Nach wenigen Monaten setzte Österreichs unterirdische Oppositionsarbeit mit ihrer zentralistischen Tendenz ein. Es folgte Ungarns Unabhängigkeitskampf, den Österreich mit russischer Hilfe niederschlug, die ungarische Verfassung wurde aufgehoben und durch den Absolutismus abgelöst. Erst der Ausgleich vom Jahre 1867 hat Ungarn seine Verfassung wiedergegeben. Mit dem Grafen JULIUS ANDRÁSSY als Ministerpräsidenten wurde das zweite ungarische parlamentarische Ministerium ernannt, und eigentlich erst seit dieser Zeit gibt es ein ungarisches Parlament. Die Praxis des Budgetrechtes des ungarischen Parlaments beginnt auch erst mit dem Jahre 1867, da die Behandlung des 1848 eingereichten ersten Etats infolge der kriegerischen Verwicklungen nicht zu Ende geführt werden konnte. Zur Vorlegung einer Staatsschlußrechnung aber kam man damals selbstverständlich nicht, sondern erst im Jahre 1868 auf Grund der Gebarung des Kabinetts Andrassy.

Vor dem Jahre 1848 war in Ungarn der verfassungsmäßige Zustand der, daß die Gesetzgebung im Königreich Ungarn vom König im Vereine mit den die Nation vertretenden Ständen des Reiches auf

einer allgemeinen Reichsversammlung ausgeübt wurde.¹⁾ Die vollziehende Gewalt war aber einzig und allein dem König vorbehalten, der sie mittels der sogenannten Dikasterien (kön. ung. Hofkanzlei, kön. ung. Statthaltereirat und kön. ung. Hofkammer), und die mittelbare Verwaltung durch die in diesem Reiche stets vorherrschenden Munizipalitäten (Komitate, königl. Freistädte und privilegierte Distrikte und Gemeinden) ausübte. Die Regierung konnte von der Person des Königs nicht gesondert werden. Das Budget war Staatsgeheimnis, die Reichsversammlung hatte keine Stimme dabei, ja sie konnte nicht einmal die Verwendung der bewilligten Subsidien kontrollieren. Das Budgetrecht stand also damals dem König zu.

Durch die Gesetze von 1848, deren Geltung im Jahre 1867 vollkommen wiederhergestellt worden ist, wurde die Reform eingeführt, daß laut Gesetzartikel V an Stelle der Vorrechte der Stände das auf Grund der Volksvertretung gewählte Parlament trat, die vollziehende Gewalt aber konnte vom König laut G.-A. III betreffend alle jene Gegenstände, welche bisher den Dikasterien unterstanden — nunmehr ausschließlich durch das dem Parlament verantwortliche ungarische Ministerium ausgeübt werden. Seit dieser Zeit hat also der König von Ungarn die vollziehende Gewalt nicht mehr wie früher — wie der König von Preußen noch bis zum Ende des Weltkrieges — persönlich ausgeübt. Die Grundlage des Budgetrechts des ungarischen Parlaments bildet auch der G.-A. III vom Jahre 1848, dessen § 37 dem Ministerium zur Pflicht macht, einen Ausweis der Einnahmen und Bedürfnisse des Reiches und für die Vergangenheit eine Schlußrechnung über die von ihr gebarten Einnahmen alljährlich der unteren Tafel zwecks parlamentarischer Prüfung, bzw. Genehmigung vorzulegen.

Ausführlichere Rechtssätze über die Ausübung des parlamentarischen Budgetrechts finden sich erst 50 Jahre später im G.-A. XX vom Jahre 1897 betreffend die Staatsverrechnung, dessen erstes Kapitel Bestimmungen über die Zusammenstellung des Staatsvoranschlags, des Finanzgesetzes, die Vollziehung des letzteren, sowie die Gebarung des Staatsvermögens enthält. Für die Ausübung des ungarischen Budgetrechts war also bis 1897 die seit dem Jahre 1867 ausgebildete Rechtspraxis des Parlaments maßgebend.

Ungarn hat durch die Schaffung einer parlamentarischen Regierungsform ein in der ersten Hälfte des 19. Jh.s in den meisten Staaten Westeuropas eingeführtes System übernommen. Als unmittelbares

¹⁾ S. ANTON V. VIROZSIL: *Das Staatsrecht des Königreichs Ungarn, vom Standpunkte der Geschichte und der vom Beginn des Reiches bis zum Jahre 1848 bestehenden Landesverfassung*, Pest 1865. Band III, S. 3.